

GROSS BORSTEL 15

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 5. April 1976

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Das Staffelgeschoß ist mit seiner Dachkante mindestens um zwei Drittel der Geschoßhöhe zurückzusetzen.

BEBAUUNGSPLAN GROSS BORSTEL 15



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BRÜCKEN

REINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

STAFFELGESCHOSS

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

GRÜNFLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

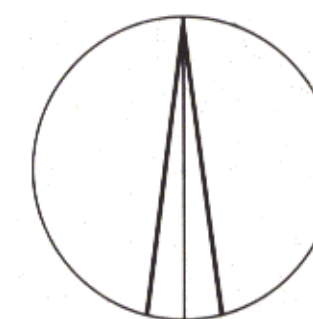
VORHANDENE BAUTEN



z.B. III
z.B. II
z.B. GRZ 0,4
z.B. GFZ 1,0
o
g
STG



z.B. o + 6,5



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
GROSS BORSTEL 15

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341)

BEZIRK HAMBURG - NORD

ORTSTEIL 406

Feldvergleich vom Juni 1974
Kataster- und Vermessungsamt

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1975

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Nr. 23808

Archiv

Gesetz
über den Bebauungsplan Groß Borstel 15

Vom 5. April 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 15 für den Geltungsbereich Tarpenbek — Niendorfer Weg — Stavenhagenstraße — Warnckesweg — Brückwiesenstraße — über das Flurstück 62, Südgrenze des Flurstücks 808 der Gemarkung Groß Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zu-

sätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das Staffelgeschoß ist mit seiner Dachkante um mindestens zwei Drittel der Geschosshöhe zurückzusetzen.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 1976.

Der Senat

Verordnung
über den Bebauungsplan Heimfeld 29

Vom 30. März 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 29 für den Geltungsbereich Stader Straße — Westgrenze des Flurstücks 578 der Gemarkung Heimfeld — Bahnanlagen — Ostgrenze des Flurstücks 571 der Gemarkung Heimfeld (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. März 1976.